

STATUTEN ZWECKVERBAND BERUFSWAHLSCHULE BEZIRK HORGEN

Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung



Adliswil



Oberrieden



Hirzel



Richterswil



Horgen



Rüslikon



Hütten



Schönenberg



Kilchberg



Thalwil



Langnau



Wädenswil

INHALTSVERZEICHNIS

1. BESTAND UND ZWECK	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. ORGANISATION	4
2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Amtsdauer	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	5
2.2.1. Allgemeines	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
2.2.2. Initiative	6
Art. 12 Gegenstand	6
Art. 13 Zustandekommen	6
Art. 14 Einreichung	6
2.2.3. Fakultatives Referendum	6
Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 16 Ausschluss des Referendums	6
2.3. Die Verbandsgemeinden	7
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 18 Beschlussfassung	7
2.4. Delegiertenversammlung	7
Art. 19 Zusammensetzung	7
Art. 20 Konstituierung	7
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 22 Kompetenzen	7
Art. 23 Vorsitz und Aktuar	8
Art. 24 Einberufung	8
Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	8
Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen	8
2.5. Die Schulkommission	9
Art. 27 Zusammensetzung	9
Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 29 Aufgabendelegation	9
Art. 30 Beschlussfassung	10
Art. 31 Einberufung und Teilnahme	10

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission	10
Art. 32 Zusammensetzung	10
Art. 33 Aufgaben	10
3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN	10
Art. 34 Anstellungsbedingungen	10
Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen	11
4. VERBANDSHAUSHALT	11
Art. 36 Finanzhaushalt	11
Art. 37 Buchführungsart	11
Art. 38 Kostenverteiler	11
Art. 39 Eigentum	11
Art. 40 Haftung	11
5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ	11
Art. 41 Aufsicht	11
Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	11
6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	12
Art. 43 Austritt	12
Art. 44 Auflösung	12
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 45 Inkrafttreten	12

ABKÜRZUNGEN:

KV	Kantonsverfassung vom 28. Oktober 2004 (LS 101)
GG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1.)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesezt vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau, Kilchberg, Richterswil, Rüslikon, Thalwil, Horgen, die Schulgemeinden Hirzel, Oberrieden und die Oberstufenschulgemeinden Wädenswil mit Hütten und Schönenberg, bilden unter dem Namen „Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Horgen.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband Berufswahlschule Bezirk Horgen stellt sicher, dass den im Verbandsgebiet wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgänger ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung steht.
Die Berufswahlschule Bezirk Horgen bereitet Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf den Einstieg in die berufliche Grundbildung vor.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Schulkommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident des Zweckverbandes und der Schulkommission gemeinsam.

Zeichnungsberechtigte können die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Schulkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Schulkommission beantragt.

Wahlleitende Behörde ist die Exekutive der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 250'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 150'000.--.

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidium der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Schulkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Schulkommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Schulkommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Schulkommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;

4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 10'000.--;
6. ablehnende Beschlüsse;
7. Anträge an die Verbandsgemeinden;
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;
9. der Beschluss über die Festlegung des Stellenetats.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. Die Änderung dieser Statuten;
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. Die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums. Sie wählt:

1. das Präsidium, das Vizepräsidium;
2. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;

2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband und die Festsetzung der Aufnahmebedingungen;
5. die Beschlussfassung über Anträge der Schulkommission zu Initiativen;
6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
7. die Festsetzung der Grundbeiträge nach Massgabe der Einwohnerzahlen und die Festsetzung der jährlichen Schulgelder, welche die Gemeinden dem Zweckverband für Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde zu leisten haben;
8. die Antragsstellung an die Schulgemeinden zur Schaffung der Schulräumlichkeiten;
9. die Wahl der Schulkommission und ihres Präsidiums;
10. die Abnahme der Verbandsrechnung;
11. die Bewilligung von dem fakultativen Referendum unterliegenden einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.--;
12. die Bewilligung in eigener Kompetenz von Zusatzkrediten und von neuen im Voranschlag nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- (maximal Fr. 20'000.-- pro Jahr);
13. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
14. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Schulkommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
15. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
16. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
17. Festlegung des Stellenetats.

Art. 23 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Die Protokollführung wird einer Mitarbeiterin des Sekretariates übertragen.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens drei Delegierten zusammen, in der Regel jedoch drei Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet und fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Versammlungsleitung.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Schulkommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Schulkommission vorliegt.

Die Mitglieder der Schulkommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5. Die Schulkommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Schulkommission besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht der Delegiertenversammlung angehören. Die Mitglieder der Schulkommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Schulkommission setzt sich zusammen aus:

- a) fünf Mitgliedern, die nach Möglichkeit jede Region vertreten sollten. Eines dieser Mitglieder vertritt die Standortgemeinde. Den Gemeinden steht ein Vorschlagsrecht zu.
- b) zwei Mitglieder, wobei den Kapitelsversammlungen Horgen Nord und Horgen Süd ein Vorschlagsrecht zusteht;

Mit beratender Stimme gehören der Schulkommission an;

- a) die Schulleitung;
- b) die Lehrpersonen der Berufswahlschule;
- c) die Rechnungsführung.

Die Schulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber.

Die Delegiertenversammlung kann die Teilnahme der Lehrpersonen auf eine Vertretung beschränken.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Die Schulkommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung der Schule und ihre Vertretung nach Aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.--; (maximal Fr. 10'000.-- pro Jahr)
5. die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Festlegung der Besoldung;
6. die Aufnahme und Wegweisung von Schülerinnen und Schülern;
7. die Rechnungsführung;
8. Organisation des Unterrichtes und die Festsetzung der Feriendaten;
9. Stellungnahme zu den Anträgen des Konvents der Lehrpersonen;
10. Erlass des Schulreglements.

Art. 29 Aufgabendelegation

Die Schulkommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Die Schulkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Die Schulkommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Schulkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 32 Zusammensetzung

Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes amtiert eine von der Delegiertenversammlung bestimmte Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 33 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten und die Delegiertenversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich, sofern nicht die Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Gemeinde Horgen und der BWS davon abweichen. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Schulkommission.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 36 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt, sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 37 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 Kostenverteiler

Der Grundbeitrag, sowie die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler für den Grundbeitrag richtet sich nach der Anzahl der Einwohner der Gemeinden. Der Kostenverteiler für die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten sowie für einen allfälligen Überschuss richtet sich nach der Anzahl der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler.

Art. 39 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen, sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 40 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Die Anfechtung von Beschlüssen der Verbandsorgane, die das öffentliche Schulrecht betreffen, richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden, sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten. Die Delegiertenversammlung kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 44 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 38.

7. Schlussbestimmungen

Art. 45 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Delegiertenversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Adliswil vom ...

Beschluss der Gemeinde Horgen vom ...

Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom ...

Beschluss der Gemeinde Langnau a. A. vom...

Beschluss der Gemeinde Richterswil vom ...

Beschluss der Gemeinde Rüslikon vom ...

Beschluss der Gemeinde Thalwil vom ...

Beschluss der Schulgemeinde Hirzel vom ...

Beschluss der Schulgemeinde Oberrieden vom ...

Beschluss der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil, Hütten und Schönenberg vom ...

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. vom